

**FUSIONSVERTRAG**

zwischen

**Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)**, mit Sitz in  
8304 Wallisellen,  
als übertragender Verein

(nachfolgend genannt **VSF als übertragender Verein**)

und

**Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt**,  
mit Sitz in 8304 Wallisellen als übernehmender Verein

(nachfolgend genannt **Swissavant als übernehmender Verein**).

---

## Präambel

Die zwei im Handelsregister eingetragenen Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB, VSF als übertragender Verein und Swissavant als übernehmender Verein, jeweils handelnd durch die statutenkonform gewählten Vorstände, beabsichtigen nach Treu und Glauben auf eine erfolgreiche Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG hinzuwirken und diesen Fusionsvertrag den jeweiligen Generalversammlungen zur vorbehaltlosen Genehmigung aufzulegen, um so rechts- und gesetzeskonform die Fusion gemäss Fusionsgesetz (lex specialis) zu finalisieren.

---

## 1. Gründe der Fusion

Der VSF ist ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und bezweckt den Zusammenschluss der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmen aus der Schweizer Farbenbranche. Der VSF kann mit seiner schmalen Mitgliederbasis die heutigen Interessen seiner Mitglieder schon seit längerem nicht mehr ausreichend vertreten und zunehmend keine weiteren qualitativ hochwertigen Dienstleistungen mehr anbieten. Die nachhaltige wie professionelle Unterstützung der VSF-Mitglieder in der obligatorischen Berufsbildung ist zudem seit mehr als 18 Jahren bereits erfolgreich an Swissavant als übernehmender Verein übertragen und damit ist das wichtigste Verbandsinteresse des VSF, nämlich die Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Mitglieder aus der Schweizer Farbenbranche dank einer professionellen Berufsbildung sicherzustellen, zweckmässig abgesichert. Das wirtschaftliche wie (sozial-)regulative Umfeld wird für die Mitglieder der Schweizer Farbenbranche absehbar stets komplexer und erfordert deshalb eine effizientere Interessenvertretung, was aktuell jedoch von Seiten des VSF-Vorstandes nicht gewährleistet werden kann.

Durch die Fusion von VSF als übertragender Verein mit Swissavant als übernehmender Verein wird die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der VSF-Mitglieder gestärkt, die obligatorische Berufsbildung und damit der immer wichtiger werdende Berufsnachwuchs professionell sichergestellt und so nachhaltig Mehrwert für die VSF-Mitglieder als Unternehmer geschaffen. Zudem schafft die Fusion die

notwendigen Grundvoraussetzungen, um zusätzliche hochwertige Produkte und Dienstleistungen nach den Bedürfnissen der VSF-Mitglieder anbieten zu können.

Die verbandspolitische Interessenvertretung und die professionelle Unterstützung dank eines attraktiven Dienstleistungskataloges sind durch den übernehmenden Verein, Swissavant, mit seinen permanenten Organen - Vorstand und Kommissionen - sichergestellt. Damit werden die Interessen der Schweizer Farbenbranche gegenüber Behörden und Drittorganisationen weiterhin effizient und kompetent vertreten, um günstige politische sowie wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

## **2. Fusion**

### ***2.1 Rechtliche Grundlagen***

Die beiden Parteien, VSF als übertragender Verein und Swissavant als übernehmender Verein, nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine Fusion von Vereinen i.S.v. Art. 4 Abs. 4 FusG handelt und damit nur die Angaben von Art. 13 Abs. 1 lit. a und b FusG erforderlich sind (Art. 13 Abs. 2 FusG). Es ist also explizit kein Fusionsbericht zu erstellen (Art. 14 Abs. 5 FusG).

### ***2.2 Absorptionsfusion***

Der im Handelsregister eingetragene Verein Swissavant übernimmt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 FusG durch Absorptionsfusion den ebenfalls im Handelsregister eingetragene VSF.

### ***2.3 Zeitpunkt der Wirkung des Fusionsvertrages***

Die Fusion wird im Anschluss an die gesetzes- und statutenkonforme Zustimmung durch die Generalversammlungen der zwei Fusionsparteien auf den 1. Januar 2025 vollzogen. Im Falle von Swissavant erfolgt die Genehmigung der Fusion und damit der Fusionsvertrag rückwirkend an der Generalversammlung im April 2025.

Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen von VSF als für die laufende Betriebsrechnung von Swissavant vorgenommen. Nach der vollzogenen Fusion besteht nur noch Swissavant und VSF wird unwiderruflich aufgelöst.

### ***2.4 Universalsukzession***

Sämtliche Aktiven und Passiven von VSF gehen per 01. Januar 2025 auf Swissavant gemäss der dannzumal testierten Bilanz per 31. Dezember 2024 über.

Die vorbehaltlos testierte VSF-Bilanz per 31. Dezember 2024 bildet damit einen integrierenden Bestandteil dieses Fusionsvertrags.

## **3. Pflichten**

### ***3.1 Allgemeine und spezielle Grundsätze***

Beide fusionswilligen Vereine verpflichten sich im Allgemein, nach Treu und Glauben auf eine gesetzes- und statutenkonforme Genehmigung dieses Fusionsvertrags durch die zuständigen Generalversammlungen sowie im Allgemein nach besten Kräften auf eine erfolgreiche Durchführung der angedachten Fusion hinzuwirken.

Im Speziellen unterstützen und verteidigen die zwei Parteien die grundsätzlichen Zielsetzungen der Fusion bereits mit Abschluss dieses Vertrags und koordinieren



ihre verbandspolitischen Geschäftsobliegenheiten im Hinblick auf die geplante Fusion.

Im Weiteren informieren sich die zwei Parteien sofort gegenseitig über alle mit der Fusion in Zusammenhang stehenden oder allenfalls auftretenden Probleme.

### **3.2 Gesetzliche Informationspflicht**

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass eine gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 17 FusG Abs. 1 in der Art besteht, dass bei Eintritt von wesentlichen Veränderungen im Aktiv- oder Passivvermögen eines Verbandes zwischen dem Abschluss des Fusionsvertrages und der Beschlussfassung durch die jeweilige Generalversammlung, dessen Vorstand als oberstes Leitungsorgan unverzüglich nach Kenntnisnahme der wesentlichen Vermögensveränderung den anderen Vorstand als oberstes Leitungsorgan darüber zu informieren hat.

Des Weiteren informieren beide Parteien die Mitglieder über das Einsichtsrecht Art. 16 Abs. 1 FusG und gewähren ihnen wahlweise am Sitz oder alternativ laufend auf der jeweiligen Webseite eine vollständige Einsicht in den Fusionsvertrag, inkl. aller noch anzufertigenden Beilagen.

### **3.3 Unterlassungspflichten**

Den Vorstandsmitgliedern von VSF, den mit der Geschäftsführung betrauten Personen und allen weiteren Angestellten ist es ohne vorgängige einvernehmliche Koordination mit den Vorstandsmitgliedern von Swissavant oder dessen Geschäftsleitung im Allgemeinen untersagt, ab dem 3. Juni 2024 Aktiven zu veräussern, allfällige Investitionen zu tätigen, neues Fremdkapital aufzunehmen,



ausserordentliche Verträge abzuschliessen oder zu kündigen oder sonst ausserhalb des üblichen verbandspolitischen Geschäftsganges zu handeln oder gegebenenfalls zu unterlassen.

Erlaubt sind ausschliesslich Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem laufenden, ordentlichen (Verbands-)Geschäftsgang. Insbesondere ist es nicht erlaubt, nebst den vertraglich zugesicherten Löhnen, Entschädigungen, Vergünstigungen, Versicherungsbeiträgen, etc. weder sich selber noch Dritten weitergehende geldwerte Leistungen irgendwelcher Art auszurichten oder zu versprechen.

Untersagt ist demnach alles, was dem Geist und dem genauen Wortlaut dieses vorliegenden Fusionsvertrages widerspricht bzw. dem Zweck der angedachten Fusion zuwiderläuft.

### ***3.4 Vorbereitung und Umsetzung der Fusion***

Je ein verantwortliches Vorstandsmitglied von VSF und Swissavant sind zuständig und verantwortlich für die Vorbereitung der Fusion von VSF und Swissavant.

Sie bereiten entsprechend dem Beschluss der Vereinsvorstände alles zur Fusion Notwendige vor, leiten die entsprechenden Schritte ein und überwachen diese bis die zuständigen Organe der zwei Verbände den gesetzeskonformen Entscheid zur Fusion an der jeweiligen Generalversammlung gefällt haben.

Sie können je nach Bedarf und anfallenden Arbeitsaufwand diese Verantwortung an den Geschäftsführer von Swissavant delegieren.

Die finale Umsetzung der Fusionsbeschlüsse fällt in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes von Swissavant.

### **3.5 Information der Öffentlichkeit**

Die zwei Vertragsparteien gelangen mit Informationen nur nach gegenseitiger wie vorgängiger Rücksprache an ihre Mitglieder sowie an die Öffentlichkeit.

### **3.6 Geheimhaltungsverpflichtung**

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Fusion von den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht wurden und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind ("vertrauliche Informationen"), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und dies weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder sonst in irgendeiner Art und Weise verwerten werden.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die VSF-Mitglieder werden durch die Fusion ohne weiteres Mitglied von Swissavant. Sie können gemäss Art. 19 FusG Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Fusionsbeschluss aus dem übernehmenden Verein austreten. Die Mitglieder von VSF, die austreten, haben gemäss Art. 73 Abs. 1 ZGB keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Weder die Verbandsmitglieder noch die Vorstandsmitglieder des VSF erhalten im Swissavant irgendwelche Sonderrechte. Es erfolgen explizit keine

Abgeltungsbeträge, weder bei Austritt gemäss Art. 19 FusG noch beim Übertritt zu Swissavant.

## **5. Zukünftige Tätigkeit und Organisation**

Die zukünftige Verbandstätigkeit und die statutenkonforme Organisation richten sich ausschliesslich nach den Swissavant-Statuten, Ausgabe 2010, die einen integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrages darstellen.

## **6. Verwendung eingebrachter VSF-Finanzmittel**

Die vorhandenen Finanzmittel des VSF werden zur ausschliesslichen Weiterentwicklung der obligatorischen oder weiterführenden Berufsbildung zugunsten der Mitglieder aus der Schweizer Farbenbranche eingesetzt.

## **7. Zustimmung**

### **7.1 Vorstände**

Die für VSF und Swissavant handelnden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass dem Grundsatz nach die zustimmende Beschlussfassung der Vorstände zu diesem aufgelegten Fusionsvertrag bereits erfolgt ist.

### **7.2 Generalversammlungen**

Dieser Fusionsvertrag bedarf gemäss Art. 12 Abs. 2 FusG i. V. m. 18 Abs. 1 lit. e. FusG der Zustimmung durch die jeweiligen Generalversammlungen von VSF (2024)





und Swissavant (2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025) mit mindestens 3/4 aller Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **8. Kostentragung**

Sämtliche anfallende Kosten in Zusammenhang mit der Fusion (u.a. Fusionsprüfung, finale Ausarbeitung des Fusionsvertrages, allfällige Anwaltskosten für Beratung, Handelsregisterlöschung, etc.) werden von Swissavant getragen.

## **9. Standort Geschäftsstelle**

Swissavant hat zur Zeit der Unterzeichnung dieses vorliegenden Fusionsvertrages eine zu vollständigem Eigentum gehaltene moderne Geschäftsstelle in Wallisellen.

## **10. Schlussbestimmungen**

### ***10.1 Integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages***

Als integrierende Bestandteile dieses vorliegenden Fusionsvertrages sind zu nennen:

- Vorbehaltloser, testierter VSF-Jahresabschluss 2024 per 31. Dezember 2024;
- Statuten von Swissavant, Ausgabe 2010.

### ***10.2 Nebenabreden/ Absichtserklärungen***

Dieser Fusionsvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den zwei fusionswilligen Verbänden VSF und Swissavant.

Es bestehen ausdrücklich keine Nebenabreden und allfällige frühere Absichtserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **10.3 Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Fusionsvertrages unwirksam sind oder sein werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

### **10.4 Handelsregistereintrag**

Swissavant meldet nach Vorliegen der erfolgreichen Zustimmung zum Fusionsvertrag durch die jeweiligen Generalversammlungen die endgültige Löschung des VSF beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich bis spätestens Ende April 2025 an.

### **10.5 Anwendbares Recht**

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

### **10.6 Gerichtsstand**

Als ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wallisellen vereinbart.

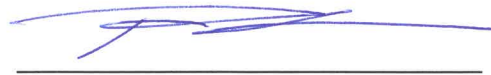
Zum Zeichen der Richtigkeit und zum Zeichen, dass dieser vorliegende Inhalt des Fusionsvertrages zwischen VSF und Swissavant dem tatsächlichen Willen der handelnden Vorstände entspricht:

Wallisellen, den 22. Mai 2024

Verband Schweizerischer Farbenfachhändler (VSF)  
namens und im Auftrage des VSF-Vorstandes



Jannine Bleisch  
Präsidentin



Bruno Guzzo  
Leiter Berufsbildung

Wallisellen, den 2. September 2024

Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt  
namens und im Auftrage des Vorstandes von Swissavant



Kevin Feierabend  
Präsident



Iso Raunjak  
Vize-Präsident